

Firma
Dorenfeld Wind GmbH & Co. KG
Herrn Andreas Böggering
Bleking 8
46342 Velen

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–03158/2023-wolt
Auskunft erteilt: Andreas Wolters
Durchwahl: 02861 – 681 6824
E-Mail: a.wolters@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 681 821730
Zimmer: 2362

Datum: 30.12.2024

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.10.2023
Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit
einer Nennleistung von 7200 kW**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in 46342 Velen, Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 31, Gemarkung Waldvelen, Flur 2, Flurstück 268 und Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstück 4 drei Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2 und WEA 5) vom Typ Vestas V172-7.2 gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Busverbindungen

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf
www.bus-und-bahn-im-muensterland.de

oder über die „BuBiM-App“



Telefonische Servicezeiten

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen möglich unter
www.kreis-borken.de/termine

Bezahlungsmöglichkeiten

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74
www.kreis-borken.de/online-bezahlen
USt-ID-Nr.: DE124164543

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS89-UTM	
					Ost	Nord
1	Vestas V172-7.2	7200	175	172	358152	5751702
2	Vestas V172-7.2	7200	175	172	358742	5751634
5	Vestas V172-7.2	7200	175	172	359446	5751936

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hoch- bzw. Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die mit demselben Antrag nach § 4 BImSchG des Weiteren beantragte WEA 3, Gemarkung Nordvelen, Flur 9, Flurstück 1 und WEA 4, Gemarkung Nordvelen, Flur 9, Flurstück 46.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Befristung:

1. Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

Aufschiebende Bedingungen:

2. Der Baubeginn der in Ziffer II dieses Genehmigungsbescheides mit WEA 2 bezeichneten WEA darf erst erfolgen, wenn die gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplan für ein Kiebitzbrutpaar festgelegte artenschutzrechtliche Maßnahme nach Nebenbestimmung Ziffer IV.5.1 angelegt wurde und ihre Funktionsfähigkeit durch eine gutachterliche Überprüfung gegenüber dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, nachgewiesen ist.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, eine Woche vorher anzuzeigen.
- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Borken, Fachbereich 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - b) Nachweis der Einrichtung der vollständigen Abschaltung bzw. der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit gemäß Ziffer IV.3.3 bzw. IV.3.4.
 - c) Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist
 - d) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors, der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs und der Parkpositionen sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.4 Die Anzeigen und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung, Drehzahl und Pitchwinkel erfasst werden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Eine Woche vor Baubeginn sind dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung der Ausführungsbeginn sowie ein qualifizierter Bauleiter und ein Sachverständiger für die Baukontrolle zu benennen.

- 2.2 Die abschließende Fertigstellung ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
 - a. Unternehmerbescheinigungen oder Bescheinigungen eines Sachverständigen, dass die Blitzschutzanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht
 - b. Einmessprotokolle zum Nachweis der Einhaltung der genehmigten Standorte der Windenergieanlagen im Koordinatensystem ETRS89-UTM
 - c. Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet worden sind.
- 2.3 Vor Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung für die WEA 1, 2 und 5 die vollständige, zur Ausführung kommende Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) vorzulegen.
- 2.4 Das Gutachten zur Standorteignung gem. der DIBT-Richtlinie der I17-Wind GmbH & Co. KG Bericht-Nr. I17-SE-2023-061 vom 01.02.2023, ist zu beachten und die hier aufgeführten Auslegungswerte müssen der Typenprüfung der beantragten WEA entsprechen.
- 2.5 Vor Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen, dass die der Auslegung der WEA zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund vorhanden sind.
- 2.6 Mit der Mitteilung des Baubeginns ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2, Bauordnung die Bestätigung der Übereinstimmung mit der zur Ausführung kommenden Version der Typenprüfung und den Auslegungswerten des Gutachtens zur Standorteignung sowie des Baugrundgutachtens durch den Hersteller Vestas vorzulegen.
- 2.7 Geschweißte, tragende Stahlbauteile dürfen nur von einem Betrieb hergestellt werden, deren werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der Ausführungsklasse bis EXC 3 nach DIN EN 1090 Teil 2 zertifiziert ist. Das gültige Konformitätszertifikat ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2, Bauaufsicht vorzulegen.
- 2.8 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2, Bauordnung der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.9 Für den Turm und die Gründung der WEA ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauphase durchführen zu lassen. Die Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauaufsicht bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

- 2.10 Für die Rotorblätter und die Maschine (incl. der Steuerung) sind Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. Darin ist der Aufgabendurchführung gutachtlichen Stellungnahmen zu bescheinigen. Die Abnahmegutachten sind dem Kreis Borken, Fachbereich 63.2 Bauaufsicht, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.11 Ein Sachverständiger für Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme die bauliche Anlage zu überprüfen und in einem Abnahmegutachten zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Ebenfalls hat er zu bestätigen, dass die gutachterlichen Stellungnahmen zur WEG bei der Errichtung beachtet wurden. Als Sachverständigen für Windenergieanlagen kommen folgende in Betracht: Siehe Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW vom 4.2.2015 - Einführung Technischer Baubestimmungen nach §3 Abs.3 BauO NRW sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbands für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute.
Das Abnahmegutachten ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.12 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 2.13 Der Betreiber hat regelmäßige Fremdüberwachungen entsprechend der Typenprüfungen einschließlich der Gutachterlichen Stellungnahmen im Abstand von höchstens 2 Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung von der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Dabei ist der Erhaltungszustand der Fundamente mit zu prüfen. Über die Überprüfungen bzw. Überwachung und der Wartung sind Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.
- 2.14 Das gemäß Ziffer II. zu den zu den Antragsunterlagen gehörenden Brandschutzkonzepte des Sachverständigenbüros Ingenieurbüro Andreas+Brück mit Datum vom 06.07.2023 sowie das generische Brandschutzkonzept des TÜV Süd vom 31.05.22 sind Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb des Gebäudes beachtet und umgesetzt werden.
- 2.15 Die Windenergieanlagen sind im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem DEEP (ehem. WEA-NIS) der Fördergesellschaft Windenergie zu registrieren.
- 2.16 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen und in eine Parkposition zu bringen, in der der Abstand zwischen dem Rotor und den nächst gelegenen Straßen und Wegen maximiert wird. Dazu sind die WEA mit dem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector auszustatten, das die WEA bei Eisansatz automatisch stoppt. Die Parametrierung einschließlich des Wiederanlaufs ist entsprechend der Funktionsprüfung und Zertifizierung des DNV Report Nr.: 75138, Rev. 8 vom 24.11.22 vorzunehmen.
- 2.17 Vor Baubeginn der WEA 1, 2 und 5 ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen

Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Borken, Fachbereich Bauen Wohnen Immissionsschutz zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 965.896,- € festgesetzt.

2.18 Nach endgültiger Stilllegung der Anlagen oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich des Fundaments und der Kranstellflächen zurückzubauen.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die folgenden Immissionsrichtwerte

im Außenbereich

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A),

im allgemeinen Wohngebiet an den Straßen Blumenacker, Siebeltskamp in Velen

tagsüber 55 dB(A)

nachts 40 dB(A),

im reinen Wohngebiet an den Straßen Garbertsbusch, Thebenkamp sowie an der Camping u. Wochenendanlage Vierhaus in Velen

tagsüber 50 dB(A)

nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3.2 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3.3 Die Windenergieanlage WEA 1 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Plangis Nr. 4_22_087 vom 04.04.23 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 1 bezeichnete WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		

$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,8	96,3	99,5	99,7	98,1	93,6	86,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.4 Die Windenergieanlage WEA 2 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Plangis Nr. 4_22_087 vom 04.04.23 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 2 bezeichnete WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.5 Die Windenergieanlage WEA 5 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Plangis Nr. 4_22_087 vom 04.04.23 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

für die in Ziffer II. dieses Bescheides mit WEA 5 bezeichnete WEA							
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,0	91,0	94,0	94,7	93,3	88,8	81,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	92,7	95,7	96,4	95,0	90,5	83,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,1	93,1	96,1	96,8	95,4	90,9	83,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.6 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr vollständig außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des Typ Vestas V172-7.2 in

der erforderlichen Betriebsweise durch FGW-konforme Vermessungen an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen gleichen Typs nachgewiesen wird. Zur Aufnahme des Nachtbetriebs in der Betriebskonfiguration nach den Ziffern IV.3.3 bis IV. 3.5 ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die jeweiligen in Ziffer IV.3.3 bis IV. 3.5 genannten Werten der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Plangis Nr. 4_22_087 vom 04.04.23 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo,Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs in der Betriebskonfiguration nach Ziffer IV.3.3 bis IV. 3.5 gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie der Schallprognose des Ingenieurbüros Plangis Nr. 4_22_087 vom 04.04.23 im Anhang „Detaillierte Berechnungsergebnisse aus IMMI (lange Liste)“ aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

- 3.7 Abweichend von vorstehender Ziffer IV.3.6 dürfen die WEA übergangsweise während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des sich jeweils für sie aus der v.g. Ziffern IV.3.3 bis IV. 3.5 ergebenden Summenschalleistungspegels liegt, sofern und solange keine Hinweise auf eventuelle Tonhaltigkeiten bestehen. Bei Hinweisen auf eventuelle Tonhaltigkeiten darf der Nachtbetrieb nicht aufgenommen werden bzw. ist er umgehend wieder einzustellen. Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz sind vor Aufnahme dieses übergangsweisen Nachtbetriebs die entsprechenden Betriebsmodi zu benennen sowie ein aktuelles technisches Datenblatt des Herstellers mit einer Übersicht über die schallreduzierten Betriebsmodi mit den zugehörigen elektrischen Leistungen und Rotordrehzahlen und eine ausführliche Darstellung des Herstellers über seine Erkenntnisse zu etwaigen Tonhaltigkeiten des WEA-Typs (z.B. aus theoretischen Modellierungen, Messungen an Prototypen, Messungen an anderen WEA-Typen der gleichen Plattform, bereits vorliegende Typvermessungen anderer Betriebsmodi des gleichen Typs, bereits bekannte behördliche Messungen an WEA des gleichen Typs, Übersichtsmessungen oder Höreindrücke an den hier genehmigten WEA o.a.) vorzulegen.
- 3.8 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Ziffer IV.3.3 bis IV. 3.5 genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Plangis Nr. 4_22_087 vom 04.04.23 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel

des Wind-BINs, das immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der jeweiligen WEA die für sie im Anhang „Detaillierte Berechnungsergebnisse aus IMMI (lange Liste)“ der Schallprognose Ingenieurbüros Plangis Nr. 4_22_087 vom 04.04.23 aufgelisteten Teilimmissionspegel abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.9 Für die WEA 1 und WEA 5 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen IV.3.3 bis IV.3.8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 3.10 Die Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Plangis Nr. 4_22_087 vom 30.30.23 weist für die Immissionsaufpunkte A, C-E, L-Y, AA-DV und DV_2-EV eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.11 Die hier genehmigten WEA 1, WEA 2 und WEA 5 sind zusammen mit der im selben Antrag beantragte WEA 3 und WEA 4 an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, die den Schattenwurf aller 5 WEA insgesamt steuert.
- 3.12 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der in vorstehender Ziffer IV. 3.10 genannten Windenergieanlagen insgesamt (Zusatzbelastung) real an den Wohnhäusern

IP	h/a
A	08:00
C-E	08:00
L-Y	08:00
AH-AN	08:00
AQ-AW	08:00
AX-BS	08:00
BX-CC	08:00
CL-DS	08:00
DW-EA	08:00
EC-EG	08:00
EU-EV	08:00

bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschreiten.

- 3.13 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter Ziffer IV.3.10 aufgeführten Immissionsaufpunkten eine zulässige Beschattungsdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
- 3.14 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 4.1 Öl, Schmierstoffe und andere wassergefährdende Stoffe sind bei Austausch im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten von einer Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2 Bei Austritt von flüssigen wassergefährdenden Stoffen bei Betrieb der WEA sind die Leckagemengen unverzüglich aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen.
- 4.3 Grundsätzlich sind die Durchmesser der neuen Verrohrungen an die örtlich vorhandenen Rohrdurchmesser anzupassen, das heißt beispielsweise bei der Verlängerung eines DN 600 Rohres ist ein DN 600 Rohr zu verwenden. Eine neue Gewässerüberfahrt ist im gleichen Durchmesser herzustellen wie der nächste oberhalb oder unterhalb gelegene Durchlass. Sind unterschiedliche Durchmesser verbaut, ist der größere ausschlaggebend.
- 4.4 Die Verlängerungen bestehender Verrohrungen sind sohlgleich, kraftschlüssig und fugenfrei an den Bestand anzuschließen, auch wenn diese nur temporär erstellt werden.
- 4.5 Die Stirnseiten der Gewässerverrohrungen sind mit Stirnstücken zu versehen. Die Böschungsstirnseiten sind mit einer Mindestneigung von 1:1 auszuführen und mit einer Raseneinsaat zu versehen, welche bis zur Bildung einer festen Wurzelstruktur zu pflegen ist. Ggf. sind die Stirnstücke mit einer zwei- bis dreireihigen umläufigen Pflasterung aus Wasserbausteinen/Natursteinen zu verstärken.
- 4.6 Die temporären Verrohrungen sind unverzüglich nach Inbetriebnahme der WEA zurückzubauen. Die Gewässerprofile sind im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und jeweils dem vorhandenen Profil anzupassen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung schließt die Anwuchspflege der in Anspruch genommenen Böschungsbereiche bis zur Ausbildung einer festen Grasnarbe ein.

- 4.7 Nach Rückbau der WEA sind die nicht mehr benötigten Gewässerüberfahrten vollständig und rückstandsfrei zurückzubauen. Die ehemaligen Kreuzungsstellen im Gewässer sind mit der jeweiligen Profilierung und Böschungseinsaat wiederherzustellen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung schließt die Anwuchspflege der in Anspruch genommenen Böschungsbereiche bis zur Ausbildung einer festen Grasnarbe ein.

5. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

- 5.1 Auf dem Grundstück Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 24 ist auf einer Fläche von 3,35 ha gemäß dem Konzept „Ökologische Kompensationsmaßnahme im Zuge der Errichtung von fünf Windenergieanlagen – Kiebitzfläche mit einer Blänke“ (November 2023) eine selbstbegründende Kurzzeitbrache anzulegen. Ein umlaufender 6 m breiter Randstreifen ist mit Horst-Rotschwengel (autochthones Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 2) einzusäen. Eine Fläche von ca. 800 m² ist als wechselfeuchte Mulde mit flacher Böschungsneigung durch Bodenabtrag in einer Tiefe von 0,3 m – 0,5 m unter Geländeoberkante auszubilden. Folgendes ist zu beachten:
- Einmal jährlich erfolgt im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 9.03. eine flache Bodenbearbeitung.
 - Ab dem 10.03. ist keine Befahrung oder Nutzung der Fläche bis zum Ende der Brutzeit (31.07.) erlaubt.
 - Die Fläche ist mindestens alle 5 Jahre zu pflügen mit anschließendem grubbern um eine feinkrümlige Bodenstruktur zu erreichen und einer Verbuschung entgegen zu wirken.
 - Die feuchte Mulde ist in die Bodenbearbeitung einzubeziehen.
 - Ein Ausbringung von Dünger (organisch oder mineralisch) oder Pestiziden ist nicht zulässig.
 - Die Ausgleichsfläche ist durch Eichenspaltpfähle alle 20 m nach Norden zu angrenzenden Ackerflächen abzugrenzen.
 - Die Ausgleichsmaßnahme ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen funktionsfähig zu erhalten (wegen multifunktionaler Nutzung als Artenschutzfläche für die WEA 2 und zur Kompensation von Boden und Biotopen der WEA).
- 5.2 Im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen
- 5.3 Als Ausgleich für durch die WEA 2 dauerhaft in Anspruch genommene Waldflächen ist auf den Grundstücken Gemarkung Waldvelen, Flur 2, Flurstück 226 und Gemarkung Ramsdorf, Flur 11, Flurstück 139 Ackerfläche in Birken-Eichenmischwald umzuwandeln. Der Waldrand ist mit entsprechenden standortheimischen Sträuchern anzulegen. Wegen der geringen Breite der Flächen wird keine ausschließliche Strauchzone vorgesehen, sondern auf einer Breite von ca. 5 m am Waldrand geringe Pflanzdichte mit Bäume sowie zusätzliche Anpflanzungen mit den Sträuchern (z. B. Schlehe, Weißdorn, Hasel) vorgesehen. Die Zusammensetzung der Anpflanzungen hat gemäß der Tab. 29 im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Berücksichtigung des Flächenanteils der WEA 2 zu erfolgen. Die Flächen sind gegen Wildverbiss mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen.

Nach Abbau des Zaunes sind als Abgrenzung zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen Eichenspaltpfähle im Abstand von 20 m untereinander zu setzen. Es ist eine mindestens zweijährige Unterhaltungspflege durchzuführen.

Die Erstaufforstungen sind in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar der Errichtung der Windenergieanlage WEA 2 folgt. Sie sind dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Ausfälle von mehr wie 15 % sind nachzupflanzen.

- 5.4 Für die unter IV.5.1 genannte Maßnahme ist eine grundbuchliche Sicherung zugunsten des Kreises Borken zu beantragen. Ein Nachweis über die erfolgten notariellen Beurkundungen ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.5 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld nach §§ 13, 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW von 124.896 € zu zahlen (WEA 1: 41.632 €, WEA 2: 41.632 € und WEA 5: 41.632 €). Das Ersatzgeld wird drei Tage nach Beginn des Turmbaus fällig. Das Ersatzgeld ist auf das Konto des Kreises Borken bei der Sparkasse Westmünster-land unter Angabe des Zeichens „F6610L-241113-110924“ zu zahlen.
- 5.6 Zum Fledermausschutz sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. bei Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten.
- 5.7 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung für Fledermäuse funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung in 10 min-Mitteln erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 5.8 Rechtzeitig vor Baubeginn sind gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen-Modul A“ auf der beanspruchten Vorhabenfläche (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) sowie in einem Umkreis von 100 m um die geplante WEA Höhlenbaumkartierungen durchzuführen. Die Höhlenbäume sind zu markieren. Die ökologische Baubegleitung hat während der Kartierung und auch bei der anschließenden Fällung anwesend zu sein und die Arbeiten zu dokumentieren. Potentielle Quartiere sind vor Fällung mit den gängigen Methoden (Ausleuchten mit Spiegel, Endoskop, etc.) auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Wenn diese Untersuchung einige Tage vor der eigentlichen Fällung stattfindet, sind potenzielle Quartiere im Anschluss für einen Besatz unbrauchbar zu machen. Die Fällung potenzieller Quartierbäume ist nach der Wochenstubezeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober/Anfang November) durchzuführen. Ist eine Fällung potentieller Quartierbäume im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn im Rahmen einer ÖBB nachgewiesen wurde, dass keine Fledermäuse durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte Besatz angetroffen werden, ist umgehend der Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen unter Einbeziehung der ÖBB abzustimmen.

Es kann eine Umsiedlung und/oder die Anlage von Ersatzquartieren notwendig werden. Das Anlegen von Ersatzquartieren ist vor der Fällung von Quartierbäumen erforderlich. Je Verlust eines Quartiers sind als Ersatz mind. 3 - 5 Fledermauskästen erforderlich.

- 5.9 Eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung ist einzurichten. Vor Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde eine verbindliche Ansprechperson für die ökologische Baubegleitung schriftlich zu benennen. Diese muss die Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, abstimmen. Dabei sind die allgemeinen Inhalte des Merkblattes „Hinweise zur ökologischen Baubegleitung“ und die speziellen Inhalte des „Merkblatt zur ÖBB bei WEA-Projekten“ zu beachten. Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die Merkblätter sind dieser Person und dem ausführenden Unternehmen vorab zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich zuzusenden ist. Nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens 5 Tage nach Baubeginn vorgelegt werden. Folgende Arbeiten sind von der ökologischen Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren:
- die Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Prüfung der Bäume mit Quartierpotenzial, Gehölzfällungen, Gehölzrückschnitte und der Wiederherstellung temporärer genutzter Flächen
 - die Prüfung der Einhaltung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen bei der Bautätigkeit
 - die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen
 - Erstellung eines Abschlussberichtes mit den im „Merkblatt zur ÖBB bei WEA-Projekten“ aufgeführten Inhalten
- 5.10 Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel und anderer Wildtiere sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben beseitigt oder aufgeastet werden müssen, dürfen daher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September beseitigt oder geschnitten werden. Sofern Gehölzarbeiten innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden müssen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Gehölzfällungen/Rückschnitte entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten müssen die Arbeiten mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden.
- 5.11 Die Errichtung der WEA inklusive der Baufeldfreimachung, dem Bau von Lagerflächen und Zuwegungen (betrifft nicht die Baumfällungen) und die Herstellung der feuchten Mulde auf der CEF-Maßnahmenfläche dürfen zum Schutz von Brutvögeln ausschließlich außerhalb deren Hauptbrutzeit (01. März bis 31. Juli), also nur vom 01. August bis zum 28./29. Februar stattfinden. Sofern Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen, sind diese noch vor der Brutzeit zu beginnen und ohne Unterbrechung durchzuführen oder es ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob durch die

Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Dabei sind durch die ökologische Baubegleitung alle durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen im Beeinträchtigungsraum zu betrachten. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Bautätigkeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

- 5.12 Die Errichtung der WEA inklusive der Baufeldfreimachung, dem Bau von Lagerflächen und Zuwegungen dürfen nur bei Tageslicht ohne den Einsatz künstlicher Lichtquellen durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann kurzzeitig davon abgewichen werden.
- 5.13 Die Zuwegungen und die Kranstellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sowie außerhalb des Trauf- und Wurzelbereichs von vorhandenen Gehölzstreifen bzw. Hecken anzulegen.
- 5.14 Bodenmieten und zusätzliche Lagerflächen dürfen nicht an naturschutzfachlich sensiblen Standorten (z. B. Waldrand, Gewässer, artenreiches Grünland) angelegt werden.
- 5.15 Die temporären Zuwegungen, Kranstell- und Vormontageflächen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig zur vorherigen Nutzung zurückzubauen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden. Der vollständige Rückbau ist im Rahmen des Abschlussberichtes der ökologischen Baubegleitung durch ein Aufmaß nachzuweisen.
- 5.16 Schotter, Bau- und Bodenmaterial sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 6.1 Die für die WEA ausgestellten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 7.1 Kräne mit einer Höhe von mehr als 100 m sind an der höchsten Stelle mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die für die WEA geforderten Befeuerungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.2 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter weiß oder grau auszuführen, im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne

verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 7.3 Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Turm ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.4 Die Nachtkennzeichnung der WEA hat durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES gemäß Anhang 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Die Rotorblattspitze darf das Feuer in der beantragten Höhe überschreiten.
- 7.5 Das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dies muss auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit Blinkfrequenz synchroner Drehzahl gewährleistet sein. Die Feuer müssen hierzu gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Die Taktfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Dazu ist die Taktfolge auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 7.6 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein.
- 7.7 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.8 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 7.9 Bei Ausfall des Feuers muss eine Mitteilung an den Anlagenbetreiber erfolgen. Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden; das Leuchtmittel ist bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

- 7.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer zwischen der Unterbrechung und der Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Die Infrarotkennzeichnung ist von diesen Vorgaben ausgenommen.
- 7.11 Ausfälle der Befehrerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Luftfahrtbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.12 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3IIe, Flughafenstraße 1 in 51147 Köln unter Angabe des Aktenzeichens III-1155-24-BIA nachstehende endgültige Daten schriftlich zu übermitteln:
- Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe des Hindernisses über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe des Hindernisses über NN
 - Art der Kennzeichnung
 - Tag des Baubeginns
 - Tag der voraussichtlichen Fertigstellung.
- 7.13 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0226 Nr. 249-24 sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Vier Wochen nach Inbetriebnahme sind darüber hinaus folgende Daten unaufgefordert an die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, zu übermitteln:
- DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art und Typ des Hindernisses
 - Lage des Hindernisses (geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
 - Höhe der Bauwerksspitze (m über NN)
 - Art und Beschreibung der Kennzeichnung.

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss an der Baustelle ein Baustellenschild gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist die dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung sowie der Stadt Borken, Fachabteilung Bauordnung, unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage wird durch den Prüfbescheid der Typenprüfung festgelegt.
- 2.5 Gemäß den Tarifstellen 03.1.4.10.2 und 03.1.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

3. Hinweise zum Wasser- und Abfallrecht sowie Bodenschutz

- 3.1 Auf die Pflichten zur Erstellung einer Anlagendokumentation mit Überwachungs-, Maßnahmen- und Alarmplan sowie einer Betriebsanweisung nach §§ 43, 44 AwSV und die Sachverständigenprüfpflichten nach § 46 AwSV wird hingewiesen.

- 3.2 Sollten für Zuwegung sowie Kranstell- und Montageflächen, Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten mineralische Ersatzbaustoffe (z.B. Recyclingbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist die bundeseinheitliche Ersatzbaustoff-Verordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Die Verwendung von Boden und anderen Materialien (Ersatzbaustoffen) darf nicht zu schädlichen Grundwasser- und Bodenveränderungen führen (§19, Abs. 3 der ErsatzbaustoffV).
Werden die Anforderungen nach den §§ 19 und 20 der ErsatzbaustoffV eingehalten und handelt es sich um ein von einem zertifizierten Hersteller produziertes Material, bedürfen Einbaumaßnahmen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Der Einbau der in § 20 Abs. 1 der ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzstoffe oder ihrer Gemische ist der Unteren Wasserbehörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen größer als 250 m³ ist. Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen sind im Einzelfall mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 3.3 Sollte für Gründungsmaßnahmen eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist vor Aufnahme der Förderung und Ableitung eine Erlaubnis beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde zu stellen.
- 3.4 Die Leitungsverlegung und der weitergehende Wegebau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche weitere Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme bedürfen der Genehmigung durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde.
- 3.5 Es wird empfohlen, im Zuge einer Rohrverlängerung mit gleichem Material zu arbeiten (Beton-Beton/Kunststoff-Kunststoff) um einen dauerhaft sauberen Anschluss zu gewährleisten.
- 3.6 Gegebenenfalls im Planbereich vorhandene Drainageleitungen mit Anschluss an die Gewässer sind in vorheriger Rücksprache des jeweiligen Anliegers der Fläche zu verlegen und wieder am Gewässer anzuschließen.
- 3.7 Das Gewässer Nr. 2030 ist in Teilen über eine lange Strecke bereits verrohrt. Sollte dieses Teilstück als bauzeitlicher Wenderadiusweg befestigt und überfahren werden müssen, wird dringend empfohlen, die vorhandene Verrohrung auf ihre statische Belastbarkeit zu prüfen.
- 3.8 Die Querung über das Gewässer Nr. 2030 ist im Übersichtslageplan der Anlage „Antragsunterlagen_Gewässerquerung_Dorenfeld.pdf“ mit Querung und Wenderadius dargestellt, die notwendige Doppelquerung ist jedoch nicht Gegenstand der konkretisierenden Unterlagen. Falls wie der Lageplan vermuten lässt, auch hier temporäre Verrohrungen vorgenommen werden müssen, gelten analog die obenstehenden Nebenbestimmungen.

4. Hinweise zum Landschaftsschutz

- 4.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 4.2 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung sowie der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Soweit diese Anlagen außerhalb von Verkehrsflächen oder innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hergestellt werden sollen, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG, für deren Genehmigung ein gesonderter Antrag beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde zu stellen ist.
- 4.3 Wird das in Ziffer IV.5.5 festgesetzte Ersatzgeld nicht bis zum Ablauf des genannten Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Ersatzgeldes zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 12 I Nr. 5b KAG, § 240 AO).
- 4.4 Zur Reduzierung der Abschaltzeiten nach Nebenbestimmung Ziffer IV.5.6 kann an den Windenergieanlagen optional ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde ist dann spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Falls ein Gondelmonitoring beabsichtigt ist, sind dies und die Auswertungsmethode vorab mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.
Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Nebenbestimmung Ziffer IV.5.6 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Sollte sich aus dem Monitoringbericht ergeben, dass eine über die Nebenbestimmung Ziffer IV.5.6 hinausgehende Abschaltung zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbots erforderlich ist, wird der Erlass einer entsprechenden Ordnungsverfügung geprüft.
- 4.5 Ein Aufbringen des Bodenaushubs z. B. in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf schützenswerten Böden und Grünlandflächen ist unzulässig. Auch das Aufbringen auf grundwasserfernen Ackerstandorten kann genehmigungspflichtig sein. Bei Bodenauftragsmengen ab 250 m³ ist rechtzeitig vor Durchführung des Bodenauftrags ein entsprechender Antrag nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LbodSchG NRW beim Kreis Borken, Fachbereich 66 Untere Bodenschutzbehörde, zu stellen.

- 4.6 Der im Umfeld der Anlagen vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.
- 4.7 Bei zusätzlichen, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Gehölzbeeinträchtigungen und zusätzlichen Versiegelungen wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich. Dieser ist durch die ökologische Baubegleitung zu ermitteln und in den ökologischen Bauberichten darzustellen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Eingangsdatum vom 17.10.23 beantragten Sie die Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m in Velen.

Das Genehmigungsverfahren wurde für alle fünf WEA durchgeführt. Für die WEA 3 (Gemarkung Nordvelen, Flur: 9, Flurstück 1) und WEA 4 (Gemarkung Nordvelen, Flur: 9, Flurstück 46) ist die Genehmigungsfähigkeit derzeit auf Grund der Lage außerhalb von Windenergiegebieten und dem noch nicht abgeschlossenen Planverfahren der Stadt Velen zur Ausweisung dieser Fläche als Windenergiegebiet noch nicht gegeben, sodass diese WEA von diesem Genehmigungsbescheid jedoch nicht erfasst ist. Über die WEA 3 und WEA 4 wird zu einem späteren Zeitpunkt separat entschieden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Die fünf beantragten Windenergieanlagen bilden außerdem eine Windfarm im Sinne des UVPG (zur Abgrenzung der Windfarm siehe unten). Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG als förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit integrierter UVP durchgeführt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP) einheitlich für parallel beantragte Vorhaben durchzuführen ist, auch wenn ein Teil der WEA schließlich nicht oder nicht zeitgleich genehmigt wird, wird in der Begründung dieses Bescheides insbesondere dort auf alle fünf WEA Bezug genommen, wo es um kumulierende Wirkungen und UVP-Aspekte geht, auch wenn mit diesem Bescheid nur drei der beantragten WEA genehmigt werden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Stadt Velen
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 – Luftfahrtbehörde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Naturschutzbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland

Folgende weitere Stellen wurden angefordert:

- Bundesnetzagentur
- PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 04.06.2024 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Borken sowie am 05.06.2024 in der Borkener Zeitung für die Stadt Velen als örtliche Tageszeitungen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 12.06.24 bis zum 11.07.2024 bei der Stadt Velen sowie dem Kreis Borken zur Einsicht aus.

Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über das UVP-Portal zugänglich gemacht. Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein. Der Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die WEA liegen im Außenbereich der Stadt Velen. Der Rat der Stadt Velen hat den Beschluss gefasst, die Standorte der hier genehmigten WEA1, WEA 2 und WEA 5 mit einer isolierten Positivplanung nach § 245e Abs. 1 BauGB ergänzend zu den bestehenden Konzentrationszonen nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Windenergie auszuweisen. Mit dem Verweis auf die formale Planreife nach § 245e Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt Velen das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wird die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft (siehe unten).

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte durch ein Turbulenzgutachten. Die Typenprüfung und das Baugrundgutachten sind vor Baubeginn vorzulegen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA durch ein Eiserkennungssystem bei Eisansatz stillgesetzt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben (siehe hierzu auch unter „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“).

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen:

Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende

Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und ggf. die Einwendungen im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung Windfarm

Die fünf beantragten WEA wirken mit ihren Schall- und Schattenwurfimmissionen gemeinsam auf die umliegenden Wohnhäuser ein. Da es sich um ein zusammenhängendes, als Ganzes geplantes Projekt handelt, ist auch ein funktionaler Zusammenhang gegeben, obwohl derzeit nur drei der fünf WEA sich im Gebiet der 35. Änderung des FNP im Sondergebiet „Dorenfeld“ in Velen liegen.

Die summarischen Einwirkungen der fünf beantragten WEA in Bezug auf Schall und Schattenwurf überschneiden sich mit den summarischen Einwirkungen von 8 südöstlich im Stadtgebiet Velen liegenden WEA. Diese 8 WEA stehen wie weiter unten ausgeführt nicht im funktionalen Zusammenhang mit den fünf beantragten WEA. Die Windfarm besteht also aus 5 WEA.

Die so weiträumig abgegrenzte Windfarm deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Vogelarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von 1.500 m ab. Windenergiesensible Vogelarten mit großen artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig, über die genannten WEA hinaus zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 1.500 m auslösen. Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Erweiterung der Windfarm angezeigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm über die genannten 28 WEA hinaus erfordern würden.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder einem regionalplanerischen Vorranggebiet liegen. Die drei genehmigten WEA liegen innerhalb des durch die 35. Änderung des FNP ausgewiesenen Sondergebiet „Dorenfeld“ in Velen. Die mit beantragten WEA 3 und WEA 4 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den drei genehmigten Standorten. Weitere geplante oder bestehende WEA liegen nicht in diesem Sondergebiet. Für die weiteren o.g. WEA anderer Betreiber, die in keinerlei Beziehung zu den insg. fünf beantragten WEA stehen, wird es jedoch vermutlich an einem funktionalen Zusammenhang fehlen.

Da für die beantragten WEA eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt wurde, ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst und die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z.B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist.

Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet im UVPG 2017 strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Im vorliegenden Fall wurde auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt. Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen, auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Schallimmissionen wurde ein Schallgutachten durch das Büro Plangis erstellt. Für die geplanten Anlagen vom Typ Vestas V172-7.2 liegen noch keine schalltechnischen Vermessungen nach FGW-Richtlinie vor, so dass die Prognose auf Herstellerangaben gestützt wurde. Demnach sind die WEA weder relevant ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich als Gesamtbelastung der beantragten WEA sowie bestehenden schalltechnischen Vorbelastungen anderer Anlagen insgesamt an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 33,6 dB(A) und 45,6 dB(A). Zur Tageszeit liegen keine expliziten berechneten Beurteilungspegel vor. Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Windenergieanlagen erzeugen Infraschall. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der sehr kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten, auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der für die jeweiligen Schutzgebietseinstufungen anzuwendenden Nachtrichtwerte oder des Irrelevanzkriteriums der Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm an allen Immissionsaufpunkten nach. Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Da für den WEA-Typ noch keine Typvermessungen vorliegen, wird der Nachtbetrieb bis zu Vorlage entsprechender Messungen aufgeschoben.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schall-empfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden (siehe Ziffer VII.3.4 und VII.3.8).

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie die Vorlage schalltechnischer Messberichte in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen worst-case-Beschattungszeiten der betrachteten WEA insgesamt betragen an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 18 und 176 h Stunden. Für die beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der Windenergie-Erlass geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Bei dem Feuer W_{rot} bzw. W_{rot} ES handelt es sich um ein lichtschwaches Feuer. Die Synchronisierung der Blinkfrequenzen mindert die Unruhewirkung. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung reduziert die Dauer der tatsächlichen Befeuerung auf das luftverkehrlich unerlässliche Minimum.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher und bedarfsgesteuerter Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 Optische bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA des Typs Vestas V172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und 172 m Rotordurchmesser, d.h. einer Gesamthöhe von 261 m, stellen den derzeit maximalen Größenbereich moderner WEA dar. Im Umkreis vom 2-fachen der Anlagengesamthöhe befinden sich keine Wohnhäuser.

Bewertung:

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung gegeben, wenn die WEA einen Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu Wohnhäusern einhalten. Für die Wohnhäuser oberhalb des 2-fachen der Anlagenhöhe liegen keine atypischen Bedingungen vor, die entgegen der Regelbewertung eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen

Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der Abstand der WEA zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt mehr als 522 m, der Abstand zur Landstraße L81 mehr als 600 m.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Zu allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) überschritten. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Straßen und Wegen als gewährleistet an. Das eingesetzte Eisdetektionssystem besitzt den vorgeschriebenen gutachterlichen Funktionsnachweis. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Der Einsatz eines funktionsgeprüften Eisdetektionssystems und die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz in einer risikominimierenden Parkposition werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Die Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen bilden die für die beantragten WEA im Jahr 2022 durchgeführten Kartierungen. Ergänzend werden Daten und Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden, der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV, der Biologischen Station und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen. Das Kartierungsuntersuchungsgebiet wurde den artspezifischen Wirkradien entsprechend zwischen 500 und 1500 m abgestuft. Darüber hinaus wurden Datenrecherchen für das erweiterte Umfeld vorgenommen.

Von den windenergiesensiblen Vogelarten wurden Kiebitz und Uhu als Brutvögel festgestellt. Relevante Rastvogelvorkommen sind nicht gegeben. Darüber hinaus wurden einzelne Beobachtungen des Großen Brachvogels, sowie des Wespenbussards verzeichnet. Es ergeben sich keine Hinweise auf häufig genutzte Flugrouten von Vogelarten, die über die geplanten WEA-Standorte verlaufen, oder auf essenzielle Nahrungshabitate.

Im Untersuchungsgebiet der geplanten WEA wurden planungsrelevante, aber nicht windenergiesensible Vogelarten festgestellt, die ggf. von baubedingten Auswirkungen betroffen sein können.

Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Die Antragstellerin hat stattdessen entsprechend dem Leitfaden Artenschutz eine Maximalabschaltung für Fledermäuse vorgesehen.

Bewertung:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Die Waldschnepfe wird nach dem aktuellen Erkenntnisstand nicht mehr als windenergiesensible Vogelart eingestuft. Eine erhebliche Störung oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher für die im Umfeld der beantragten WEA vorhandenen Vorkommen der Waldschnepfe nicht zu besorgen.

Von den im Umfeld des geplanten Projektes festgestellten Kiebitzbrutrevieren befindet sich zwei innerhalb des artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz im Umfeld der WEA 2. Hierfür wird als CEF-Maßnahme die Anlage eines Ersatzhabitates vorgesehen, so dass damit keine Verbotverletzung mehr gegeben ist.

Im relevanten Umfeld der WEA konnte für den Uhu ein Revier, aber keine Brut im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich nachgewiesen werden. Aufgrund des großen Rotorblattdurchgangs kann eine Kollisionsgefährdung des Uhus ausgeschlossen werden.

Die einmalig festgestellte Flugbewegung des Wespenbussards im Gebiet führen nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, so dass in Bezug auf diese Art keine Verbotverletzung zu besorgen ist.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angefliegen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. In der durchgeführten Artenschutzprüfung ergaben sich keine Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen von windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass Wirkungen im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen Bauzeitbeschränkungen und eine ökologische Baubegleitung vorgegeben.

Die von der Antragstellerin vorgesehene Maximalabschaltung für Fledermäuse entspricht einer worst case-Betrachtung und macht daher vertiefte Untersuchungen entbehrlich. Die Abschaltungen wurden verbindlich als Nebenbestimmung festgelegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

3.4.2 Habitatschutz/Natura 2000 – Gebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet befindet sich in mehr als 5 km Entfernung.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf Natura2000-Gebiet haben WEA in diesen Abständen offensichtlich keine Auswirkungen, so dass keine weiteren Prüfungen erforderlich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Borken nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in kürzester Entfernung mit ca. 1.000 m Abstand. Im Zentrum des Planungsraums zu den beantragten WEA gibt es ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Für die nicht vorhandenen Schutzgebietstypen liegt keine Betroffenheit vor. Gleiches gilt in Bezug auf den Mischwaldkomplex der als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft ist und durch die WEA nicht in seinem Schutzzweck beeinträchtigt wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit von Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützten Biotopen vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter VII.3.5), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb der Wirkschwelle des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für den Standort der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegung wird überwiegend intensiv genutzte Ackerfläche sowie in geringem Umfang Gehölze in Anspruch genommen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die beanspruchten Gehölze werden mit einem entsprechenden Faktor in der Eingriffsbilanzierung bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen, die auch den Gehölzverlust berücksichtigen, ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Die Neuversiegelung durch die Anlagenfundamente und die Kranstellflächen betrifft dauerhaft eine Fläche von rund 1,1 ha. Temporäre Eingriffsflächen werden als Schotterflächen hergestellt. Von der Versiegelung sind überwiegend Böden von allgemeiner Bedeutung betroffen. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Bewertung:

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Im vorliegenden Fall sind überwiegend Böden von allgemeiner Bedeutung betroffen. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In der Gondel einer WEA Typ Vestas V172-7.2 befinden sich insgesamt rund 3000 l an Ölen und Kühlflüssigkeit. Alle Stoffe sind in die niedrigste Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Verkleidung der Naben und der Gondel sowie das Maschinenhaus und die oberste Turmplattform fungieren als Auffangwanne, die den Inhalt an wassergefährdenden Stoffen auffangen kann. Das Transformatorenöl wird als allgemein wassergefährdend eingestuft. Die WEA ist mit zahlreichen Sensoren ausgestattet, die Fehlfunktionen und Stoffaustritte an die Fernüberwachung meldet.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV, werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Die WEA liegen weder in einem im Wasserschutzgebiet noch im Überschwemmungsgebiet.

Bewertung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, sind keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Gewässerquerung

Zusammenfassende Darstellung:

Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen halten einen Abstand von mindestens 5 m zu Gewässern gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein. Für die Zuwegung der WEA 3 sind Gewässerquerungen erforderlich.

Bewertung:

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Gewässerquerungen ist § 36 WHG i.V.m. § 22 LWG. Die Gewässerverrohrungen werden hydraulisch ausreichend bemessen. Die temporär benötigten Verrohrungen werden nach Fertigstellung der WEA zum Ausgangszustand zurückgebaut. Die dauerhafte Gewässerverrohrung ist nach Demontage der WEA zurückzubauen. Auf diese Weise werden schädliche Gewässeränderungen minimiert und Erschwernisse bei der Gewässerunterhaltung vermieden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der § 36 WHG und § 22 LWG sind erfüllt.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die WEA stellen auf Grund ihrer Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Das Umfeld der beantragten WEA ist durch einen Wechsel zwischen intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen geprägt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV zeigt für die beantragten WEA und ihre Umgebung zum sehr überwiegenden Teil eine mittlere Wertigkeit.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem Windenergie-Erlass sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und –objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Sämtliche beantragten WEA liegen im Landschaftsschutzgebiet. Im Umfeld der WEA liegen einige Gehölzstrukturen, die geschützte Landschaftsbestandteile sind. Naturdenkmale sind im Bereich der beantragten WEA nicht vorhanden.

Bewertung:

Für Naturdenkmale liegt keine Betroffenheit vor. Gleiches gilt für die nicht durch den Bau der WEA betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile.

Das Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet steht der Errichtung der WEA nicht entgegen, da es seit dem 1.2.23 gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG für WEA außer Kraft gesetzt ist, solange die Flächenziele des WindBG nicht erfüllt sind.

Sofern die Gehölzstreifen, die für die Zuwegung der WEA temporär oder dauerhaft durchbrochen werden müssen, als gesetzlich geschützte Hecke nach § 39 LNatSchG zu klassifizieren sind, liegen hierzu die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Der Durchbruch ist erforderlich, um die Zuwegung herstellen zu können. Er wird auf das erforderliche Maß reduziert und bei lediglich temporärer Inanspruchnahme vor Ort wiederhergestellt, bei dauerhafter Inanspruchnahme in geeigneter Weise kompensiert. In dieser Situation ist ebenfalls von einem überragenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Windstrom auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und Objekte sind überwiegend nicht vorhanden oder nicht betroffen. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie ggf. eine Einstufung der durchbrochenen Gehölzstreifen als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteilen steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die erforderlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind von der Konzentrationswirkung dieses Bescheides erfasst.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW, der Biotopverbund oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung:

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Nördlich der beantragten WEA liegt mit ca. 735 m kürzester Entfernung ein Kötterhaus aus Baudenkmal. Sichtbeziehungen auf raumwirksame, prägende Denkmäler sind nicht betroffen. Nordwestlich in gut 1250 m kürzester Entfernung befindet sich mit einer Hofeiche das nahegelegenste Naturdenkmal.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Unteren Denkmalbehörden haben keine Bedenken erhoben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA liegen in der bedeutenden Kulturlandschaft K 4.16.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe VII. 3.8.1) erfolgen sowie als Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung. Im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB ergibt sich unter Berücksichtigung von § 2 EEG keine unzulässige Beeinträchtigung der Kulturlandschaftsbereiche durch die beantragten WEA.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Belange der Kulturlandschaft stehen der Errichtung der WEA nicht entgegen.

3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung:

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter VII.3.3.5.). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter Punkt VII.3.3.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.11 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter.

Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Wolters

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 03158 2023 - wolt

Inhaltsverzeichnis

Ordner 1 von 2 (allgemeine Antragsunterlagen)

- A Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung
Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
Antrag nach BImSchV
Antrag auf freiwillige UVP
Erklärung Urheberrecht Dritter
- B Bauvorlagen
Bauantrag Sonderbau
Baubeschreibung
Architektenbescheinigung
- CD Anlagenbeschreibung
allg. Infos Umweltverträglichkeit
allg. Beschreibung EnVentus
Rotorblatttie fen
Turbine Übersichtszeichnung
Übersichtszeichnung V172 – NH 164m
Übersichtszeichnung V172 – NH 175m
Eingangsgrößen Schallimmissionsprognosen
allg. Beschreibung VOeB Fledermausschutzsystem
allg. Beschreibung VOeB Vestas Schattenwurfschaltssystem
Prinzipieller Aufbau und Energiefluss
Leistungsspezifikationen
Gültigkeit Dokumente für EnVentus Plattform
- E Typenprüfung
Hinweis Typenprüfung
- F Kosten
Herstellkosten V172-7.2 NH 164 m
Rohbaukosten V172-7.2 NH 164 m
Herstellkosten V172-7.2 NH 175 m
Rohbaukosten V172-7.2 NH 175 m
- G Karten und Pläne
Karte Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
Karte Übersichtsplan, ABK5, M. 1:5000
Karte Amtlicher Lageplan, M. 1:1000 (5x)
Karte Übersichtsplan Zuwegung, M. 1:2500
- H Standort und Umgebung
Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen V172-7.2 NH 175 m
Abstände Immissionsorte
Übersicht Schutzgebiete
Überschwemmungsgebiete Vorfluter

Richtfunk – Antwort BNetzA

Antragsunterlagen Gewässerquerungen §22 LWG – Dezember 2023

- IJ Stoffe
 Wassergefährdende Stoffe
 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- K Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser
 Informationen zur Entstehung von Abwasser
 Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen
- L Anlagensicherheit
 Hinweis zur Wartung
 Mitteilung zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung
 Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland
 Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland
 Notbeleuchtung
 Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS)
 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- (USV)
- Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore
 Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung
 Stellungnahme Option Eiserkennung
 Spezifizierung Yaw-into-fixed-position-due-to-ice
 Gutachten Integration BLADEcontrol
 Typenzertifikat_BLADEcontrol Eisdetektor
 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
 Vestas-Erdungssystem
 Gültigkeit Dokumente für EnVentus Plattform
- M Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
 Hinweis Arbeitsschutz?
 Stellungnahme Arbeitsschutz
 Evakuierungsplan
- NO Brandschutz
 Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz
 Allgemeine Beschreibung EnVentus Feuerlöschsystem
 Generisches Brandschutzkonzept EnVentus-WEA
 Standortspezifisches Brandschutzkonzept – Juli 2023
- PQ Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 Rückbauverpflichtung
 Rückbaukosten V172-7.2 NH 175 m
- Ordner 2 von 2 (Gutachten)
- R Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
 Schallimmissionsprognose planGIS – rev. 00 – April 2023
 Schattenwurfprognose planGIS – rev. 00 – März 2023

- S Sonstige Gutachten
 Gutachten zur Standorteignung / Turbulenzgutachten – Februar 2023
 Baugrunduntersuchung (wird nachgereicht)
- Sch Ökologische Belange
 Artenschutzfachbeitrag (AFB Stufe II) – Februar 2023
 Vermeidungs- und Ausgleichskonzept – Februar 2023
 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Landschaftsbildbewertung – Oktober
2024
 UVP-Bericht – Oktober 2024
 Quartierpotential Fledermäuse – Dezember 2024